

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN

GÜLTIG AB 01.08.2021

Version: 2.0
Document Owner: Wolfgang Schachinger
Vertraulichkeit: Öffentlich

INHALT

1	VORBEMERKUNG UND ALLGEMEINES	4
1.1	VORBEMERKUNG	4
1.2	ALLGEMEINES	4
2	GELTUNGSBEREICH	4
2.1	DEFINITION	4
2.2	VERTRAGSBESTANDTEILE UND REIHUNG	4
3	SPRACHE UND SCHRIFTFORMERFORDERNIS	5
3.1	SPRACHE	5
3.2	SCHRIFTFORMERFORDERNIS	5
4	GEGENSTAND DER BEDINGUNGEN	5
4.1	SUBUNTERNEHMER	5
5	NUTZUNGSRECHTE UND LIZENZEN	6
6	LEISTUNGSPFLICHTEN	6
7	MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN	6
8	LEISTUNGSÄNDERUNGEN / CHANGE REQUEST	7
9	ABNAHME BZW. ÜBERNAHME DER LEISTUNG	8
10	VERGÜTUNG – PREIS – ENTGELT	8
11	WERTBESTÄNDIGKEIT	9
12	ZAHLUNGSZIEL	9
13	AUFRECHNUNG UND ABTRETUNG VON FORDERUNGEN	9
14	KÜNDIGUNG	10
14.1	ORDENTLICHE KÜNDIGUNG	10
14.2	AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG	10



15	GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ	10
15.1	WIEN IT ALS AUFTRAGSVERARBEITER	11
16	REFERENZ	11
17	ABWERBEVERBOT	11
18	SALVATORISCHE KLAUSEL	11
19	ANZUWENDENDEN RECHT UND RICHTSSTAND	12

1 VORBEMERKUNG UND ALLGEMEINES

1.1 VORBEMERKUNG

Sofern geschlechtsspezifische Begriffe in diesem Text verwendet werden, gelten diese im Sinne der Gleichbehandlung gleichermaßen und ohne Unterscheidung für die verschiedenen Geschlechter. In der Auslegung sind die im Text verwendeten Termini grundsätzlich geschlechtsneutral und inklusiv aufzufassen.

1.2 ALLGEMEINES

Das Unternehmen **WienIT GmbH** wird im Text als **WienIT** bezeichnet.

Die Person, mit welcher WienIT auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Vertrag schließt oder geschlossen hat, wird nachfolgend im Text als **Kunde** bezeichnet.

Gemeinsam werden sie als **Vertragsparteien** bezeichnet.

2 GELTUNGSBEREICH

2.1 DEFINITION

Diese **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)** der WienIT sind wesentlicher Bestandteil von Verträgen zwischen dem Kunden und WienIT, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird und sofern nicht gesonderte Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich von Postdiensten zur Anwendung kommen.

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Dienst- und Werkleistungen und Lieferungen, die WienIT im Rahmen dieses Vertrages für den Kunden erbringt.

Im Fall von Arbeitskräfteüberlassung (in weiterer Folge AKÜ) i.S.d. Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes i.d.g.F. (in weiterer Folge AÜG) kommen ergänzende Bestimmungen zur Anwendung, welche als Teil der vorliegenden AGB anzusehen sind.

2.2 VERTRAGSBESTANDTEILE UND REIHUNG

Vertrags-, Einkaufs- und sonstige Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, sofern sie ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. In allen anderen Fällen sind sie für WienIT nicht verbindlich und kommen nicht zur Anwendung. Mit der Annahme des Angebots erkennt der Kunde die ausschließliche Geltung der vorliegenden AGB an.

Im Falle widersprüchlicher Regelungen gelten die Vertragsbestandteile in nachstehender absteigender Reihenfolge:

- I. Angebot der WienIT inkl. individuell vereinbarter vertraglicher Bestimmungen
- II. diese AGB

3 SPRACHE UND SCHRIFTFORMERFORDERNIS

3.1 SPRACHE

Die Vertragssprache ist Deutsch. Alle Vertragsdokumente, auch Dokumente, auf die verwiesen wird, sowie Erklärungen müssen in deutscher Sprache verfasst sein, sofern keine abweichende Festlegung getroffen wurde. Ausgenommen hiervon sind technische Dokumente, welche auch in englischer Sprache vorgelegt werden dürfen.

3.2 SCHRIFTFORMERFORDERNIS

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages (hier eingeschlossen Angebot und Auftrag) oder der vorliegenden AGB einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform. Sollten die Parteien dennoch entscheiden, vom Schriftformerfordernis abzugehen, so muss dies im Vorfeld schriftlich vereinbart werden.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

4 GEGENSTAND DER BEDINGUNGEN

WienIT erbringt für den Kunden auf Basis dieser Bedingungen sowie der jeweils im Einzelvertrag vereinbarten Regelungen Dienstleistungen und Werkleistungen.

Der jeweilige Einzelvertrag regelt im Detail die Voraussetzungen, den Umfang und den Rahmen der Leistung, die Laufzeit und die Gebühren bzw. das Entgelt oder den Preis für die Leistungen, und ihm liegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.

Nach Ablauf der Bindungsfrist des ursprünglichen Angebots steht es WienIT frei, das Angebot anzupassen und neu zu kalkulieren.

4.1 SUBUNTERNEHMER

Subunternehmer sind Unternehmer, die Teile der Leistungen, mit denen WienIT beauftragt ist, ausführen und vertraglich an WienIT gebunden sind.

Sofern sich WienIT bei der Vertragserfüllung Subunternehmer bedient, wird WienIT diese dem Kunden im Voraus schriftlich bekanntgeben. Für Subunternehmer gelten die in diesen AGB vorgesehenen Geheimhaltungs- und datenschutzrechtlichen Pflichten, und WienIT trägt für deren Einhaltung Sorge.

5 NUTZUNGSRECHTE UND LIZENZEN

Nutzungsrechte werden nur in dem im Angebot genannten Umfang angeboten. Der Kunde verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Nutzung und hält WienIT bei Verletzung schad- und klaglos, insbesondere dann, wenn es sich um Nutzungsrechte oder Lizenzen Dritter handelt. Der Kunde darf ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von WienIT und des Lizenzgebers Nutzungsrechte und Lizenzen nicht an Dritte weitergeben.

6 LEISTUNGSPFLICHTEN

1. WienIT erbringt die Leistungen
 - a. in Übereinstimmungen mit den Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrages und dieser Bedingungen,
 - b. entsprechend der Leistungsbeschreibung und der dort vereinbarten Termine oder, mangels Vereinbarung, binnen angemessener Zeit
 - c. unter dem Einsatz sachkundiger, qualifizierter und ausgebildeter Fachkräfte und
 - d. mit angemessener Sachkenntnis und Sorgfalt.
2. WienIT erbringt grundsätzlich Dienstleistungen, außer Leistungen sind ausdrücklich als Werkleistungen bezeichnet. Dies gilt auch, wenn die Projektumsetzung in agiler Arbeitsweise vorgesehen ist.

7 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

1. Die von WienIT zu erbringenden Leistungen werden jeweils im Einzelfall mit einem Projektverantwortlichen bzw. Ansprechpartner des Kunden koordiniert. Wurde kein solcher vom Kunden namhaft gemacht, dann gilt die Person, welche das Angebot angefragt hat, als Ansprechpartner. Der Kunde wird sicherstellen, dass für den jeweiligen Einzelvertrag bestellte Projektverantwortliche bzw. Ansprechpartner während der Dauer des Einzelvertrages nicht getauscht werden; sollte dies dennoch erfolgen, wird der Kunde den Wechsel des Projektverantwortlichen bzw. des Ansprechpartners WienIT schriftlich oder per E-Mail mitteilen. Entscheidungen und Aussagen des Projektverantwortlichen bzw. Ansprechpartners sind für den Kunden bindend.
2. Der Kunde wird:
 - a. in allen den Einzelvertrag betreffenden Angelegenheiten mitwirken und alle Anfragen durch die WienIT zeitnah beantworten;
 - b. WienIT für die Durchführung von Leistungen vor Ort stets, soweit dies im Einzelvertrag vereinbart ist, oder auf Anfrage termingerecht und in angemessenem Umfang, Zugang zu den Räumlichkeiten des Kunden gewähren sowie die notwendige Ausstattung und sonstige Einrichtungen zur Verfügung stellen, soweit dies für die Erbringung der Leistungen gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibung erforderlich ist;

- c. WienIT für die Durchführung von Leistungen den notwendigen und somit begründeten Zugang zu Daten zum vereinbarten Zeitpunkt oder mangels Vereinbarung oder bei Notwendigkeit zeit- und termingerecht und, sofern notwendig, auch vor Ort zur Verfügung stellen,
 - d. WienIT zeitnah die Beistellungen zur Verfügung stellen, die WienIT ggf. in Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen anfordert, und sicherstellen, dass diese Beistellungen in allen wesentlichen Belangen fehlerfrei und zutreffend sind; und
 - e. sicherstellen, dass seine Beistellungen für die von WienIT zu erbringende Leistung geeignet sind und keine geistigen Eigentumsrechte eines Dritten, einschlägige Gesetze oder Vorschriften oder Bestimmungen dieser Bedingungen oder des jeweiligen Einzelvertrages verletzen.
3. Wird die Erfüllung der Verpflichtungen der WienIT durch eine Handlung oder Unterlassung des Kunden oder eines Vertreters des Kunden verzögert oder verhindert, haftet WienIT gegenüber dem Kunden nicht für Kosten, Vergütungsansprüche oder Schäden, die dem Kunden aufgrund der Verzögerung oder Verhinderung entstehen. Sofern und soweit es vernünftigerweise geboten ist, wird die Leistungszeit von WienIT entsprechend der Handlungen oder Verspätungen des Kunden verlängert. WienIT wird den Kunden gegebenenfalls über voraussichtliche Auswirkungen auf den Zeitplan für die Erbringung der Leistung und Kosten informieren. Weitergehende Ansprüche der WienIT bleiben unberührt.

8 LEISTUNGSÄNDERUNGEN / CHANGE REQUEST

1. Wünscht eine Partei eine Änderung des Leistungsumfangs oder der Ausführung der Leistungen, legt WienIT dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist eine schriftliche Schätzung vor mit
 - a. der voraussichtlich für die Umsetzung der Änderung benötigten Zeit;
 - b. der sich aus der Änderung ergebende Anpassungen der Vergütung der WienIT;
 - c. der voraussichtlichen Auswirkungen der Änderung auf die jeweilige Leistungsbeschreibung; und
 - d. den sonstigen Auswirkungen der Änderung auf diese Bedingungen.
2. Die Änderung wird erst wirksam, wenn beide Parteien eine schriftliche Änderungsvereinbarung zum Einzelvertrag geschlossen haben, in der die sich aus der Änderung ergebenden erforderlichen Anpassungen der Vergütung, der jeweiligen Leistungsbeschreibung und sonstiger relevanter Bedingungen des Einzelvertrages berücksichtigt sind. Sofern keine Änderungsvereinbarung geschlossen wird, werden keine Änderungen des Umfangs der Leistungen vorgenommen und die Leistungen werden in Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung zum Zeitpunkt, bevor der anderen Partei die Anfrage zur Änderung des Leistungsumfangs zugegangen ist, erbracht.

9 ABNAHME BZW. ÜBERNAHME DER LEISTUNG

1. Der Kunde wird innerhalb von zehn (10) Werktagen das Arbeitsergebnis prüfen und schriftlich entweder die Abnahme bzw. Übernahme erklären oder festgestellte Mängel mit genauer Beschreibung und Angabe der Fehlersymptomatik entsprechend dem Abnahmeprotokoll mitteilen. Im Falle einer Mängelrüge hat diese mittels E-Mail zu erfolgen und ist im Betreff ausdrücklich als solche zu benennen.
2. Wenn der Kunde sich nicht innerhalb der vorgenannten Frist erklärt oder die Leistung ohne Rüge nutzt, gilt das Arbeitsergebnis als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
3. Hat ein Einzelvertrag mehrere, vom Kunden voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, so werden diese Einzelwerke getrennt abgenommen.
4. Werden einzelvertraglich Teilergebnisse definiert (ggf. im Angebot auch als „Meilensteine“ oder „Milestones“ benannt) oder ergeben sich solche aus der Struktur im Zuge der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung, kann WienIT Teilergebnisse zur Abnahme vorstellen. Bei späteren Abnahmen wird nur das Funktionieren des neuen Teilergebnisses und das korrekte Zusammenwirken der früher abgenommenen Teilergebnisse mit dem neuen Teilergebnis geprüft. Mit der Abnahme des nachfolgenden Teilergebnisses gelten auch die vorangegangenen als abgenommen, insbesondere dann, wenn die Teilergebnisse aufeinander aufbauen.
5. Die Leistung gilt als abgenommen im Falle des produktiven Einsatzes oder der produktiven Inbetriebnahme von (Teil-) Arbeitsergebnissen durch den Kunden nach Ablauf von fünf (5) Werktagen.
Bei Aufforderung zur Abnahme und sollte der Kunde dieser nicht fristgemäß nachkommen, gilt die Leistung nach Ablauf von fünf (5) Werktagen als abgenommen.
6. WienIT beseitigt ordnungsgemäß gerügte Mängel in einer der Schwere des Mangels und des Behebungsaufwandes angemessenen Frist. Nach Mitteilung der Mängelbeseitigung prüft der Kunde das Leistungsergebnis binnen fünf (5) Werktagen.

10 VERGÜTUNG – PREIS – ENTGELT

1. Die vom Kunden zu bezahlende Vergütung, Preis und/oder Entgelt und die damit verbundenen Konditionen ergeben sich aus dem Vertrag.
Bei den im Angebot ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird entsprechend in der Rechnung ausgewiesen und verrechnet.
2. Im Falle unberechtigter Inanspruchnahme von Leistungen durch den Kunden ist WienIT berechtigt, dem Kunden bzw. Auftraggeber die angefallenen Kosten mit den jeweils gültigen bzw. marktüblichen Kosten bzw. Stundensätzen in Rechnung zu stellen.

3. WienIT ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten in angemessener Höhe durch den Kunden abhängig zu machen.

11 WERTBESTÄNDIGKEIT

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung plus Nebenforderung vereinbart. Demnach ist WienIT berechtigt, seine Preise der Entwicklung des Preisniveaus anzupassen, wobei der Preisanpassung der Verbraucherpreisindex der Statistik Austria mit dem Basisjahr 2020 (VPI 2020) oder eines an seine Stelle tretenden Indizes zugrunde gelegt wird. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsbeginns errechnete Indexzahl. WienIT ist berechtigt, die vereinbarten Preise und Entgelte (z.B.: Stundensätze oder Wartungsgebühr) einmal jährlich zu Beginn des Vertragsjahres um den Prozentsatz zu erhöhen, um den sich der zuvor genannte Index im Vergleich zum Vorjahr erhöht hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Erfolgt keine Preisanpassung im vorgenannten Zeitraum, so ist WienIT berechtigt, die Anpassung auch zu einem späteren Zeitpunkt oder kumulativ vorzunehmen.

WienIT wird dem Kunden die Erhöhung seines Entgeltes vier Wochen im Voraus ankündigen.

12 ZAHLUNGSZIEL

Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, werden einmalige Vergütungen nach der Leistungserbringung, laufende Vergütungen vierteljährlich im Voraus verrechnet. Die von WienIT gelegten Rechnungen sind binnen dreißig (30) Kalendertagen ab Rechnungserhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem WienIT über sie verfügen kann.

Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug, ist WienIT berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des Kunden vierzehn (14) Kalendertage überschreiten, ist WienIT berechtigt, sämtliche Leistungen, auch andere Aufträge betreffend, einzustellen. WienIT ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.

13 AUFRECHNUNG UND ABTRETUNG VON FORDERUNGEN

1. Die Aufrechnung von allfälligen Forderungen des Kunden WienIT gegenüber ist, sofern die Forderungen nicht gerichtlich festgestellt oder von WienIT anerkannt sind, ausgeschlossen.
2. Die Abtretung einer allfälligen Forderung des Kunden gegenüber WienIT an Dritte ist nur dann zulässig, wenn dies zwischen WienIT und dem Kunden ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde oder gesetzlich geboten ist. WienIT ist von einer allfälligen Abtretung unverzüglich schriftlich zu verständigen.

14 KÜNDIGUNG

14.1 ORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Liegt ein unbefristetes Vertragsverhältnis vor, sind die Parteien berechtigt, dieses unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten jeweils zum Monatsende zu kündigen, sofern keine anders lautende Bestimmung vereinbart wurde.

14.2 AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

WienIT ist berechtigt, ohne (weitere) Nachfristsetzung die sofortige Kündigung aus wichtigem Grund vom Vertrag zu erklären beispielsweise, wenn

1. der Kunde wesentliche Vertragspflichten (z.B.: termingerechte Leistungsabnahme, gesetzliche oder vertragliche Datenschutz- oder Geheimhaltungsbestimmungen) verletzt und den vertragsgemäßen Zustand nicht innerhalb einer Nachfrist von fünf (5) Werktagen (ab schriftlicher Aufforderung der WienIT) hergestellt hat;
2. Umstände vorliegen, die die Leistungserbringung unmöglich machen;
3. WienIT das Festhalten am Vertrag wegen Umständen auf Seiten des Kunden unzumutbar geworden ist;
4. die Kündigung zur Erfüllung gesetzlicher, aufsichtsbehördlicher oder gerichtlicher Maßnahmen oder Anordnungen geboten ist.

15 GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit mündlich, schriftlich, durch die Gestattung von Besichtigungen oder auf andere Weise direkt oder indirekt übermittelten oder sonst zugänglich gemachten Informationen und Daten vertraulich zu behandeln.

Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich nicht auf solche Informationen, für die der Kunde den Nachweis erbringt, dass sie

1. zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch WienIT bereits allgemein bekannt waren oder nach ihrer Übermittlung durch WienIT allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom Kunden zu vertreten wäre, oder
2. dem Kunden nach ihrer Übermittlung durch WienIT rechtmäßig von einem Dritten zugänglich gemacht worden sind, der diesbezüglich keiner Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber der WienIT unterliegt;
3. aufgrund rechtlicher Vorschriften Behörden oder Gerichten zugänglich zu machen sind.

Von WienIT im Rahmen eines Vertrages erstellte Unterlagen sowie zur Verfügung gestellte Gegenstände, Unterlagen (Muster, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen u. dgl.) inkl. Datenträger und Daten werden bzw. bleiben Eigentum der WienIT und dürfen Unbefugten nicht überlassen oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Diese sind bei Abnahme der Leistung, spätestens jedoch bei Beendigung der Vertragsbeziehung an WienIT zu übergeben bzw. zurückzustellen. Der Kunde hat kein Zurückbehaltungsrecht an ihnen. Der Kunde haftet für Folgen, die sich aus einer Verletzung der vertraglichen oder gesetzlichen Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflicht ergeben. Der Kunde verpflichtet sich, WienIT bei allfälligen Verpflichtungen nach dem DSG bzw. der DSGVO kostenlos und zeitnah zu unterstützen und angefragte Daten bereitzustellen.

15.1 WIEN IT ALS AUFTRAGSVERARBEITER

Sofern WienIT aufgrund dieser Vereinbarung datenschutzrechtlich als Auftragsverarbeiter tätig wird, werden die Parteien einen entsprechenden, gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag abschließen bzw. einen bereits bestehenden Auftragsverarbeitungsvertrag entsprechend ergänzen. Der Kunde stellt WienIT die erforderlichen Informationen bereit, damit WienIT diese Verarbeitungstätigkeit in ihr Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten als Auftragsverarbeiter aufnehmen kann.

16 REFERENZ

Die Nennung von WienIT als Referenz oder (Projekt)Partner, sowie die Verwendung des WienIT-Logos in diesem Zusammenhang, bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von WienIT. WienIT wird diese Zustimmung nicht unbegründet verweigern.

17 ABWERBEVERBOT

Der Kunde wird während einer aufrechten Vertragsbeziehung mit WienIT und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende weder selbst noch über Dritte Mitarbeiter der WienIT abwerben und/ oder beschäftigen. Der Kunde verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe des sechsfachen Bruttomonatsgehalts inkl. Sonderzahlungen, welches der betreffende Mitarbeiter zuletzt bezogen hat, an WienIT zu bezahlen.

18 SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit einzelner Teile oder Lücken dieser AGB berühren die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten jene Bestimmungen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen oder am ehesten entsprechen. Im Falle von Lücken gilt jene Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der vorliegenden AGB vereinbart worden wäre, hätte man auch diese Angelegenheit von vornherein bedacht.

19 ANZUWENDENDEN RECHT UND GERICHTSSTAND

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss aller Verweisungsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenverkauf gilt nicht.

Für alle aus diesem Rechtsgeschäft entspringenden Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich die sachlich zuständigen Gerichte in Wien zuständig.

Die Möglichkeit der Einleitung eines Verfahrens zur außergerichtlichen Streitbeilegung (Bsp. Mediation, Vergleichsverfahren) steht den Parteien frei, ist jedoch weder notwendig noch Voraussetzung für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens.